



VORLAUFSTRASSE 1A-1010 WIEN, TEL.: (0 22 2) 63 02 73-0
TELEFAX (0 22 2) 63 02 74/19

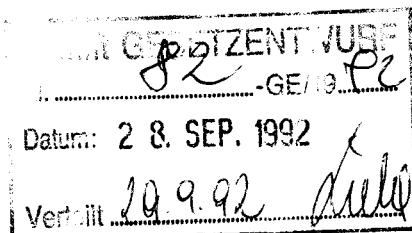
NEU AB 22. MAI 1992

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

TEL.: (0 22 2) 533 02 73 - 0
FAX.: (0 22 2) 533 02 73 - 19

PARLAMENT

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Wien, 24. September 1992

Datum: 28. SEP. 1992

Veröffentlicht 19.9.92

St. Erzherzog

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Bundesstraßen AG übermittelt 25 Exemplare der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz).

Mit freundlichen Grüßen

WIENER BUNDESSTRASSEN
AKTIENGESELLSCHAFT

Beilagen


WIENER BUNDESSTRASSEN AG.

VORLAUFSTRASSE 1, A-1010 WIEN, TEL.: (0 22 2) 63 02 73-0
TELEFAX (0 22 2) 63 02 74/19

An das
Bundeskanzleramt
der Republik Österreich

Ballhausplatz 2
1014 Wien

NEU AB 22. MAI 1992

TEL.: (0 22 2) 533 02 73 - 0
FAX.: (0 22 2) 533 02 73 - 19

UNSER ZEICHEN
Sche/Bi

IHRE NACHRICHT
14.8.1992

IHR ZEICHEN
600.883/4-V/8-92

DATUM
24.9.1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen
(Bundesvergabegesetz)
Begutachtung
Stellungnahme der Wiener Bundesstraßen AG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Bundesstraßen AG bedankt sich für die Zusendung des Vergabege-
setzentwurfes und erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

A) SCHREIBEN DES BUNDESKANZLERAMTES (GZ. 600.883/1-V/8/92):

zu Punkt 2:

Wunschgemäß werden dem Präsidium des Nationalrates mit der gleichen Post
25 Ausfertigungen zur Verfügung gestellt.

zu Punkt 3.1:

Der Wert bei der Vergabe von Großaufträgen (im Entwurf 200 Mio.S) sollte
aus praktischen Gründen durch Verordnung und nicht im Gesetz geregelt
werden (§ 21 Abs. 8).

zu Punkt 3.2:

Es ist mit einer Zunahme der Kosten für den administrativen Aufwand zu
rechnen, detaillierte Angaben können derzeit nicht gemacht werden.

- 2 -

B) ENTWURF DES BUNDESVERGABEGESETZES MIT ERLÄUTERUNGEN:

Allgemein:

Unterschiedliche Textierungen im Vergabegesetzentwurf und in der zum Einspruchsverfahren aufgelegten überarbeiteten ÖNORM A 2050 sollten so weit wie möglich vermieden werden.

Zu § 13:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Kundmachung der Ausschreibungen in der Wiener Zeitung; der im zweiten Absatz formulierte obligatorische Inhalt einer solchen Bekanntmachung erscheint in vielen Fällen jedoch als zu umfangreich. Es wird daher in Anlehnung an die Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge vorgeschlagen, daß der Hinweis auf die Ausschreibung und die Angabe, bei welcher Stelle die Ausschreibungsunterlagen eingesehen oder beschafft werden können, genügen sollten.

Zu § 18:

Gemäß Abs.4 hat der Auftraggeber Rechenfehler im Angebot zu berichtigen. Gegenüber der bisher wirksamen Vergabeordnung ist jedoch keine Bestimmung mehr zu finden, daß ein rechnerisch fehlerhaftes Angebot bei dem die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen 2 % oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises beträgt, auszuscheiden sind. Eine solche Bestimmung hat sich jedoch als zweckmäßig erwiesen, es wäre daher Abs.2 Z 3 dahingehend zu ergänzen, daß eine Einschränkung der Zulässigkeit von Rechenfehlern durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden kann. Auch in Abs.4 sollte folgende Ergänzung kommen:

'Bestimmungen über den Ausschluß von Angeboten mit Rechenfehlern sind mit Verordnung festzulegen'.

Zu Abs.2 Z 4 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

'Die Angebote können einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden; die dafür erforderlichen Bestimmungen sind mit Rechtsverordnung zu erlassen'.

- 3 -

Zu § 20:

Gemäß Abs.4 sind geringfügige Preisänderungen während der Zuschlagsfrist zulässig. Bei knappem Angebotsergebnis besteht daher die Möglichkeit durch nachträgliche Nachlässe den Wettbewerb zu umgehen. Es sollten daher Verhandlungen über Preisänderungen verboten werden.

Zu § 21:

Es wird vorgeschlagen, den Abs.8 ersatzlos zu streichen.

Aus der Sicht der Wiener Bundesstraßen AG ist das sachlich zuständige oberste Organ auch im Lichte der gesetzlich geregelten Weisungsmöglichkeit nicht eindeutig festgelegt. Sollte die Hauptversammlung gemeint sein, dann erscheint diese Vorgangsweise als nicht praktikabel. Auch bei Einholung einer Stellungnahme der Vergabekontrollkommission müßte die Zuschlagsfrist erheblich verlängert werden. Außerdem ist fraglich ob das Ausschreibungsergebnis in einer entsprechend aufbereiteten Form der Vergabekontrollkommission zur Verfügung gestellt wird.

Wenn ein Entfall dieses Absatzes nicht möglich ist, sollte der Wert von 200 Mio.S für Großaufträge aus praktischen Gründen durch Verordnung und nicht im Gesetz geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

WIENER BUNDESSTRASSEN
AKTIENGESELLSCHAFT

